

VEREINS=ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Schmalenbeckerstrasse 17.

Der gewerbliche Arbeitsvertrag.

II.

Wie lange ein Arbeitsvertrag dauern soll, hängt von der Abmachung beider Parteien ab, doch darf er niemals auf Lebenszeit abgeschlossen werden, da er andernfalls den Arbeiter in einen Sklaven verwandeln würde; auch auf übermäßig lange Dauer berechnete Arbeitsverträge verstoßen gegen die persönliche Freiheit und sind darum rechtsungünstig. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht für alle Dienstverträge eine Längstdauer von 5 Jahren fest; ist eine längere Dauer vertragsmäßig vereinbart, so kann der Arbeiter nach Ablauf dieser 5 Jahre unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten die Arbeit verlassen. Der Unternehmer ist dagegen berechtigt, sich auf Lebenszeit zu binden.

Die Zeitdauer des Arbeitsvertrages wird durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Parteien festgesetzt; ist keine Kündigungsfrist vereinbart, so tritt die gesetzliche Kündigungsfrist ein, die für gewerbliche Arbeiter, mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkführer und ähnlicher Angestellter, 14 Tage beträgt; erfolgt die Kündigung schriftlich, so werden diese 14 Tage erst vom Zeitpunkt des Empfanges derselben berechnet. Der Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, wird nicht mitgezählt; danach würde bei vierzehntägiger Kündigung, die am Sonnabend ausgesprochen ist, der Arbeitsvertrag mit Ablauf des auf ihn folgenden zweiten Sonnabends aufzuhören. Werden anderweitige Kündigungsfristen vereinbart, so muss die vereinbarte Kündigungsfrist eine gleiche für beide Theile sein. Hat sich ein Arbeitgeber das Recht ausbehalten, einen Arbeiter ohne Kündigung zu entlassen, während letzterer eine Kündigungsfrist innerhalten muss, so ist diese Abmachung — nicht etwa der ganze Arbeitsvertrag — rechtsungünstig und an ihre Stelle tritt eine vierzehntägige Kündigungsfrist für beide Theile. Überhaupt müssen die Kündigungsbedingungen gleich sein; ist eine Kündigungsfrist ausgeschlossen, so muss dies für Unternehmer und Arbeiter maßgebend sein.

Wie für den Abschluss des Arbeitsvertrages, so ist auch für die Kündigung derselben keine bestimmte Form vorgeschrieben; doch muss der Wille zu kündigen deutlich ausgedrückt werden. Unbestimmt oder bedingt ist Kündigung — „wenn Sie nicht pünktlicher kommen oder wenn Sie nicht sauberer arbeiten wollen, dann brauchen Sie überhaupt nicht wiederzukommen“ — sind rechtsgültig. Es kann an jedem Wochentag — nicht nur am über zum Lohnzahlungstage — gekündigt werden, auch kann die Kündigung bereits vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses erklärt werden, doch wird die Kündigungsfrist erst vom Beginn der Arbeit an gerechnet. Bei der Kündigung braucht Niemand den Grund derselben anzugeben. Ob die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses während des Arbeitstages oder nur am Abend nach Schluss der Arbeit erfolgen darf, richtet sich nach dem Ortsgebrauch.

Bei der Vereinbarung über Kündigungsfristen oder über den Ausschluss derselben ist seitens der Arbeiter besondere Vorsicht nötig. Es ist darauf zu achten, dass der Arbeitsnachweisschein oder ein anderer Zettel keinen Vermerk enthält, mit dem man nicht einverstanden ist, da dieser Vermerk rechtsgültig ist, wenn sich nicht nachweisen lässt, dass der Unternehmer hierbei hinterlistig gehandelt hat. Man lese also den betreffenden Schein aufmerksam durch und unterschreiche die Bemerkungen, mit denen man nicht einverstanden ist, auch unterschreibe man niemals etwas, was man nicht vorher durchgelesen und für richtig befunden hat; eine Vertauschung — „es wird wohl alles in Ordnung sein“ — ist oftmals sehr über angebracht. Will ein Unternehmer während der Dauer der Arbeit die bisher übliche Kündigungsfrist aufheben, so muss er dies dem Arbeiter mittheilen und dieser muss wider sprüchen, wenn er nicht damit einverstanden ist; im letzteren Falle bleiben die bisherigen Bedingungen einzuhalten; selbstverständlich steht es beiden Theilen frei, unter Einhaltung der bisherigen Kündigungsfrist das Verhältnis zu lösen.

Die Bestimmungen über Kündigung finden auf jeden Arbeitsvertrag, also auch auf Akkordarbeit Anwendung, falls nicht besondere Abmachungen getroffen

worben sind; ist eine Kündigungsfrist ausdrücklich ausgeschlossen, so kann der Arbeiter vor Fertigstellung der ihm übertragenen Akkordarbeit die Arbeit verlassen oder entlassen werden, doch kann auch in einer Branche ein stillschweigendes Nebeneinkommen bestehen, dass nur nach Beendigung der Akkordarbeit die Aufhebung des Arbeitsvertrages stattfinden darf. In streitigen Fällen richtet man sich nach dem Brauch. Auch macht es bezüglich der Kündigungsfrist keinen Unterschied, wenn ein Arbeiter „auf Probe“ oder „versuchsweise“ angestellt worden ist. Ist nicht ausdrücklich die Länge der Probezeit festgesetzt und sind sonst keine Vereinbarungen getroffen, so gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen. Der Zusatz „auf Probe“ oder „versuchsweise“ ist rechtlich belanglos, weil er weiter nichts besagt, als dass der Arbeitgeber den Austritt der Probe abwarten will, bevor er eventl. einen dauernden Arbeitsvertrag schließt.

Wenn ein Arbeiter auf einer Stelle Arbeit an, an der er bereits früher — allerdings nicht vor allzu langer Zeit — gearbeitet hat, so gelten die früheren Bedingungen, falls nicht neue Vereinbarungen getroffen werden; dasselbe gilt auch beim Aufrücken in eine höhere Stelle und bei dem Übergang des Betriebes an einen neuen Inhaber.

Von spezieller Wichtigkeit ist das zeitweilige Ausscheiden der Arbeit. Hier liegt keine Lösung des Arbeitsvertrages vor, falls diese nicht besonders ausgemacht worden ist. Hat der Arbeiter nicht abschärflich auf den ihm während der Pause zufallenden Lohn verzichtet, so kann er für die Zeit des Ausschlags seinen Lohn verlangen, sofern er nicht selbst Schuld trägt an dem Ausschlag; ein stillschweigendes Verzichtserlaubnis gibt es nicht. Selbst in den Fällen, in denen der Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grunde allerdings ohne eigenes Verschulden, z. B. durch Krankheit auf kurze Zeit verhindert ist, hat er Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes. Unter allen Umständen tut der Arbeiter gut, wenn ihn der Unternehmer auffordert, zeitweilig auszusiezen, ausschärflich zu erklären, dass er nur auf Kosten des Arbeitgebers aussehen wolle, mithin den Lohn für die betreffenden Tage verlange. Ist ein Arbeitsvertrag nur auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen und wird nach Ablauf dieser Frist stillschweigend weitergearbeitet, so gilt das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer, mit vierzehntägiger Kündigungsfrist, verlängert. Ebenso liegt es, wenn ein Arbeitsvertrag nur solange dauern sollte, bis ein bestimmtes Stück Arbeit fertiggestellt ist; wird nach Beendigung dieser Arbeit dem Arbeiter ein neues Stück Arbeit gegeben, so dauert das Arbeitsverhältnis stillschweigend fort.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Dauer des Arbeitsvertrages und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann das Arbeitsverhältnis aufgehoben werden, wenn einer der im § 123, 124 oder 124a der Gewerbeordnung ausgesprochenen Gründe vorliegen. Der Unternehmer kann seinen Arbeiter sofort entlassen, wenn letzterer bei Ablauf des Vertrages einen Zerhümmer erregt hat, ferner wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder lächerlichen Lebenswandelns, wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung oder unbefugten Verlassen der Arbeit, Thätlichkeit und grober Beleidigungen (auch gegen Familienmitglieder oder Vertreter des Unternehmers), wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung oder Handlungen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen. Sind vorstehende Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt gewesen, ohne dass er eingeschritten ist, so fällt der Entlassungsgrund fort. Lächerlicher Lebenswandel ist nicht etwa ein einzelner Verstoß gegen die Moral, z. B. eine einmalige Betrunkenheit, sondern eine darüber hinaus moralische Lebensführung. Auch wegen Unfähigkeit oder einer abschreckenden Krankheit kann sofortige Entlassung stattfinden, doch ist es in diesem Falle ratsam, sich etwaige Rechtsansprüche ausdrücklich vorzubehalten.

Der Arbeiter kann die Arbeit sofort niederlegen, wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, wenn der Arbeitgeber (oder dessen Vertreter) sich Thätlichkeit oder grobe Beleidigungen erlaubt, oder wenn er den Arbeiter zu ungesehlichen oder unmoralischen Handlungen verleitet; ferner wegen Nichtauszahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung des

Arbeitslohns, wegen nichtausreichender Beschäftigung bei Akkordarbeit und endlich wegen Gefahren für Leben und Gesundheit, die bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht voranzusehen waren. Thätigkeiten oder Beleidigungen, die bereits länger als eine Woche her sind, berechtigen nicht mehr zum sofortigen Austritt. In allen diesen Fällen hat der Arbeiter Anspruch auf Schadensersatz. Überhaupt hat immer derjenige, der die Aufhebung des Arbeitsvertrages vertragswidrig herbeigeführt hat, die Pflicht, Schadensersatz zu leisten. Als „wichtigen Grund“ kann nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Arbeitsvertrag jederzeit gelöst werden. Bei Eröffnung des Konkurses über einen Betrieb steht beiden Theilen das Recht zu, nach vierzehntägiger Kündigungsfrist den Arbeitsvertrag aufzuheben, selbst wenn eine längere Dauer des Arbeitsverhältnisses vereinbart war; wenn der Konkursverwalter kündigt, so muss er den Arbeiter entschädigen. Die Entschädigungsansprüche sind entweder bei dem ordentlichen Gericht oder beim Gewerbegericht anzubringen. Den Nachweis, dass der Arbeiter sich nach seiner Entlassung vergebens um Arbeit bemüht hat, braucht er nicht zu erbringen. Falls er inzwischen Arbeit gefunden hat, so wieb der gehabte Verdienst auf die Entschädigung abgerechnet, hat er einen besonderen Schaden gehabt, so ist dieser hinzu zu rechnen. Auch nach der Entlassung, selbst wenn der Prozeß bereits eingeleitet worden ist, kann der Arbeitgeber die Fortsetzung der Arbeit gestatten resp. fordern; in letzterem Falle ist jedoch der Arbeiter berechtigt, den Wiedereintritt zu verweigern, wenn er bereits andere Arbeit gefunden hat, oder wenn er in beleidigender Weise z. B. unter Schimpfworten entlassen worden ist. Hat der Arbeiter vertragswidrig die Arbeit verlassen, so ist er ebenfalls erschöpflich, schläft wenn dem Unternehmer kein Schaden erwachsen ist. Als Entschädigung kann der Arbeitgeber den Betrag des tatsächlichen Tagelohns für jeden Tag des Vertragsbruchs höchstens aber für eine Woche verlangen; diese Klage kann sich unter Umständen auch gegen den neuen Arbeitgeber richten, wenn dieser vom Kontraktbruch Kenntnis hat. Die Entschädigungsansprüche sind sofort nach dem erfolgten Vertragsbruch einzuleiten und nicht etwa erst nach Ablauf der Kündigungsfrist oder der Vertragsdauer. Die Erzwingung einer Arbeitsleistung oder einer Wiedereinstellung durch Geld- oder Haftstrafe ist unzulässig; eine darauf gerichtete Klage muss als Chikanierung bezeichnet werden. Endlich ist noch zu merken, dass auch der Unternehmer Schadensersatz verlangen kann, wenn er durch den Arbeiters vertragswidriges Verhalten zur Entlassung veranlasst worden ist.

Unter allen Umständen ist es nothwendig, dass der Arbeiter sich vorher Raths einholen, bevor er einen wichtigen Schritt unternimmt; Zeitungsredaktionen oder Arbeiterskreise sind entsprechende Auskunftsstellen; ein empfehlendes Werk zum Selbststudium ist Das Arbeiterricht von A. Stadhagen, erschienen bei J. H. W. Dietz (Nachf.) in Stuttgart.

Scharfmacher-Bestrebungen des Mittelrheinischen Arbeitgeber-Verbandes für das Maler-, Tüncher- und Lackergewerbe.

Von der Gründung eines mittelrheinischen Arbeitgeberverbandes ist bereits an dieser Stelle in Nr. 5 berichtet worden. Am 6. Februar fand nun wiederum eine Delegiertenversammlung statt, in welcher Frankfurter M. als Sitz des Verbandes erwählt wurde. In der Verbandsausführung wurden gewählt: G. Stahl-Wiesbaden, Murbach-Wöll, Klingelschmidt-Mainz, Weber-Darmstadt, Kauffmann-Koblenz. Nach dem Statut hat Frankfurt a. M. noch 3 Sitze in diesem Ausschuss, deren Wahl bis jetzt noch nicht vorgenommen wurde. Die Herren „Scharfmacher“ sind nun gegenwärtig mit „Bollamps“ an der Arbeit, den Maler-, Lackier- und Weissbindermeistern die „Rücksicht“ dieses Verbandes klar zu machen. Zu diesem Zweck sind bereits im Stadt- und Landkreis Frankfurt an jedem im Adressbuch als selbstständig aufgeführten Maler-, Lackier- oder Weissbinder die Statuten des mittelrheinischen Arbeitgeber-Verbandes sowie der Orts- und Kreisverbände, ferner eine Aufforderung zum Beitritt und ein Aufnahmemeister mit Gaukert zur Rücksendung mit gebrüterter Adresse per Post gesandt worden. Da bei dieser Massenversendung auch Unberufene in den Besitz dieses „Mustermaterials“ gelangen, ist wohl selbstverständlich, auf welche Art und Weise die Herren „Scharfmacher“ die „Interessen ihres Berufes“ vertreten wollen, ist aus dem

"Sied" des Verbandes laut Statut zur Genüge ersichtlich. In § 2 heißt es: "Zweck des Verbandes ist, durch einen festen Zusammenschluß sämtlicher innerhalb des Bezirks bestehender und neu zu errichtender Orts- und Kreisverbände der Arbeitgeber des Maler-, Tüncher- und Lackiergewerbes die gemeinsamen Berufsinteressen, in besondere gegenübereinander bestehenden Arbeitnehmern, zu wahren, sowie bei Arbeitserstaunen die Ortsverbände zu berathen und zu unterstützen, um ein einheitliches Handeln herbeizuführen."

Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Verband eine überaus "scharfe" Geschäftsausordnung entworfen, in der es in § 6 heißt: "Die einzelnen Orts- oder Kreisverbände sind verpflichtet, bei Vorbewegungen oder Sperrern in Aussicht stehenden Ausständen oder Sperren dem Verbandsausschuß sofort, unter Mittheilung der Streitpunkte, Anzeige zu machen. Bei ausgebrochenen Ausständen oder Sperren ist ebenfalls dem Ausschuß sofort Mittheilung zu machen und thunlichst bald ein Verzeichniß in alphabetischer Ordnung mit Namen, Vornamen, Tag und Jahr der Geburt der ausständigen oder ausgesperrten Arbeiter einzusenden. Der Ausschuß hat alsdann auf Kosten des Verbandes die Verbefülligung des Verzeichnisses sofort zu bewirken und an die einzelnen Kreise oder Ortsverbände zu versenden."

In § 7 heißt es dann weiter: "Die in dem Verzeichniß aufgeföhrten Arbeiter und auch solche, die aus dem Gebiet des Aussandes oder der Sperre um Arbeit nachfragen, dürfen von keinem Mitgliede der Orts- oder Kreisverbände eingestellt werden und sind, falls dies irrtümlich geschehen sollte, sofort zu entlassen."

Das ist das System der berüchtigten "schwarzen Listen" und eine vollständige Organisierung beiseite. Natürlich fehlt auch die Stillschlüssel nicht in diesem Schafsmacherstatut. In § 10 heißt es: "Die Mitglieder haben darauf hinzuwirken, daß bei Übernahmen von Arbeiten oder beim Abschluß von Verträgen Zeitverlängerung bei Ausbruch von Streiks und Sperrern ausbedungen werden. Bei den in Betracht kommenden maßgebenden kommunalen und staatlichen Behörden ist darauf hinzuwirken, daß diese Klammer in den Verträgen Berücksichtigung finden". Man sieht, die Herren Schafsmacher bedenken sich nach allen Seiten und sie verstecken sich Schreien und fordern ebenso gut wie die Herren Agrarier.

In noch markanterer Weise kommt aber die "Schafsmacherlende" in dem für die Ortsverbände entworfenen "Musterstatut" zum Ausdruck. Da heißt es in § 1: "Zweck des Verbandes ist, die Arbeitgeber des Maler-, Tüncher- und Lackiergewerbe zu einer Organisation zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber den organisierten Arbeiterschaften, insbesondere die zu diesem Zweck gebildeten und veranstalteten Aussände gemeinsam abzuwehren."

Wie dabei fortan die großen Unternehmer die kleinen Meister zu "majoritären" bräuchten, zeigt das Stimmrecht, daß sich nach dem Durchschnitt der in den letzten zwei Jahren gezahlten Löhnen richtet. Bei einer durchschnittlichen Lohnzahlung von 3000 M. wird 1 Stimme, bei 3000 bis 6000: 2, bei 6000 bis 10 000: 3, bei 10 000 bis 25 000: 4, bei 25 000 bis 50 000: 5 und bei 50 000 M. und mehr 6 Stimmen gewährt. Die "Großen" haben also die "kleinen vollständig in der Tasche".

Bezüglich des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmt das Statut, daß sich die Mitglieder den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen haben. "Für Herrabsezung der Arbeitzeit unter die ortübliche Norm ist keines der Mitglieder von sich aus befugt, dagegen bleicht bis auf Weiteres eine Absezung oder Erhöhung des Lohnes dem Einzelnen — überlassen."

Natürlich fehlt auch in diesem "Musterstatut" nicht die Bestimmung über die "schwarzen Listen", zu deren genauer Führung die Mitglieder ganz besonders verpflichtet werden. Und damit die Mitglieder auch die Vorschriften des Verbandes genau befolgen, muß jedes Mitglied "einen vom Vorstand des Verbandes gezogenen, bei Sichtzauberhaften Wechseln in Höhe von 200 M. für jede demselben zufallende Stimme akzeptieren."

Die Streitklausel findet in § 14 ihre Würdigung und heißt es da: "Die Verbandsmitglieder sollen dahin wirken, bei Übernahme von Arbeiten in die Lieferungsverträge nachstehende Bestimmungen aufzunehmen bzw. auf Aufnahme derselben zu dringen:

Bei Ausbruch eines partiellen oder allgemeinen Aussandes oder einer vom Verband verfügbaren Sperre werden die Lieferungstermine um die Dauer des Aussandes oder der Sperre, d. h. um die Zeitdauer vom Beginn des Aussandes bis zur völligen Beendigung derselben verlängert."

Die Kollegen ersehen aus diesen "Musterbestimmungen", in welcher energischer Weise die Herren Unternehmer ihre Interessen wahrnehmen. Siehe auch wir daraus die Lehre, um so lebhaft zur Organisation zu halten. Rütteln wir auch unsererseits die "Werbetrommel", um immer neue Kämpfer der Organisation anzufliehen, dann werden wir auch jederzeit in der Lage sein, diesen "Schafsmacherbestrebungen" mit Erfolg entgegentreten zu können.

Die Lage der Lackirer in München.

Nachdem der Lohnkampf 1900 durch die verschiedenartigsten Umstände für die Arbeiter ungünstig verlaufen ist, könnte man der Ansicht zunehmen, daß die Filiale der Lackirer Münchens zu Grunde gehen müßte. Aber dieser Herzenswunsch der Schafsmacher sind sie siedelnd gering nicht in Erfüllung und er wird es auch in der Zukunft nicht werden. Denn, daß angehört der Zustände in unserem Berufe auch der vorwitzte Kollege zur Kenntnis kommen muss, läßt sie so ziemlich als sicher betrachtet werden können. Ein geradezu grauenhaftes und schreckenregendes Bild ist es, daß sich dem Beschauier darbietet, der die Verhältnisse als unbefangener Beobachter aufmerksam studirt. Man sollte es kaum für möglich halten, daß es solch betrübende Zustände giebt in einem Lande, daß sich an der Spitze der Kulturländer stellen muss. Da ist gerade die Lackirerei eines jener Gewerbe, das seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit speziell des bayerischen Fabrikinspektors Pöllath auf sich lenkt. Aber es muß leider bedauert werden, daß seitens der Reichsregierung und auch der Einzelstaaten absolut nichts geschieht, um die tristen Zustände wenigstens einigermaßen einzudämmen. Hier wäre gerade ein weites Feld zur Bearbeitung vorhanden für die Begleiter und eine Ausdehnung ihrer Befugnisse wäre sicher hier am ehesten am Platze. Wenn man Werkstätten trifft, dann 250—3 Meter hoch, mit vollkommen verfaultem Fußboden, daß stellenweise die Erde bloß liegt, meist nicht die

geringste Wascheinrichtung vorhanden, von einer Ventilation nicht eine Spur und wenn man bedenkt, daß viele Meister noch in dem kalten Wahne festgehalten sind, durch stetes Geschlossenhalten der Thüren und Fenster keine Wärme zu verlieren und die Gehilfen größtentheils gezwungen sind, in dieser gift- und staubgeschwängerten Atmosphäre 10, 11 und mehr Stunden zu arbeiten, so kann man ruhig sagen, daß hier eine Schuhbestimmung baldigst vorgelegt werden dürfte. Ein Hauptfaktor in der Lackirerei ist das Wasser. Jährlich, ja, Tag für Tag, ist es eine gewisse Anzahl Kollegen, die sogenannten Schleifer, die jeden Morgen mit dem eisigkalten Wasser zu arbeiten gezwungen sind. In solchen Werkstätten ist meist Beton oder Steinplaster vorhanden, das seine Wirkungen nach einigen Monaten bereits äußert in Gestalt von Rheumatismus usw. Da liegt ein Hauptübel an der Lage des Bodens, weil in den meisten Fällen kein Abfluß vorhanden ist, sodass Wasser stehen bleibt und der Arbeiter nur durch gute Hofschuhe einigermaßen vor nassen Füßen geschützt wird. Dies ist hauptsächlich in der Trambahnlackirei der Fall, wo Leute das ganze Jahr nichts anderes machen, als diese jeden Menschen aufreibende Arbeit. Ein großer Mißstand ist auch der, oder besser gesagt die Kündigung, welche dazu dienen, die Wagen unten von Schmutz zu reinigen. Diese Leute sind die schlechtbezahltesten und doch diese Arbeit die ungünstigste. Wenn zwei Mann einen ganzen Tag hier unten zu ruhen haben, so sehen sie, wenn sie zum Vorschein kommen, eher einem Thiere als einem Menschen ähnlich. In den kleineren Lackirereien und namentlich in den Möbel- und Blechslackireien herrschen Zustände, die jeder Beschreibung spotten. In Werkstätten, die eher einer Höhle als einer Lackirerei gleichen, müssen die Leute ihr Leben fristen und es müßte eigentlich Wunder nehmen, daß trotz des vielfach ergangenen Aufseßes unerlässlich gerade diese Leute es sind, die nicht der Vereinigung beitreten wollen. Es sind freilich nicht viele ungefähr 50—60 Mann, die in solchen Werkstätten arbeiten, aber das Los der selben ist sehr teaurig. Wir werden in diesem Frühjahr eine Statistik aufnehmen, dann werden wir vielleicht in der Lage sein, auch in diesen Werkstätten etwas mehr zu erfahren. Bei den größeren Werkstätten ist gleichfalls zu bemerken, daß auch dort die Lage als eine schlechte anerkannt werden muß. Namentlich in den Automobilfabriken ist es die Altarbeit, die im wahren Sinne des Wortes Morarbeit genannt werden kann. Da ist ein Zagen und Hasten, ein Überstreiten und Schaffen zu sehen, daß man erstaunt sein muss, daß nicht mehr Unglücksfälle passieren. In einer solchen Fabrik wissen die Leute überhaupt nicht, was sie verdienen, so daß eine willkürliche Rechnung des Altlohnpreises nach der Arbeit erfolgt. Auch die königl. Zentralwerkstätte macht keine Abnahme in Punkto Lohnzahlung. Denn dort sind die Löhne 2,50 und 2,80 M. in der Regel. Möchten doch auch diese Kollegen in den größeren Fabriken einschauen lernen, was sie zu thun haben. Nun zu der Bewegung, die augenscheinlich sich in München abspielt. Die Lackirerei der Tramhalle, alle bis auf einen Mann organisiert, arbeiteten seit 2 Jahren in friedlichem, gegenseitigen Einvernehmen mit dem Meister. Fast der gesamte Ausschuß unserer Organisation war dort vertreten; es wurden verschiedene Mißstände abgeschafft, auf peinliche Bedenken etwas gehalten, Überstunden- und Sonntagsarbeit ganz vermieden, mit einem Worte: Wir gerieten uns als richtige organisierte Arbeiter und handelten dementsprechend. So wurde verschiedene Male versucht, uns wieder etwas abzutrotzen, aber es scheiterte an der Einigkeit der Kollegen. Wir zeigten aber auch ein Entgegenkommen, indem wir bei verschiedenen Anlässen mit uns reden ließen und stets eine Einigung zu Stande kamen. Da auf einmal sollte es anders werden. Erst wurde unser Kassirer hinausgeworfen, dann es rund herausgesagt wurde, daß er der Erste sei, die anderen werden folgen. Einige Tage nachher wurde uns der den Kollegen bekannte Arbeitsvertrag vorgelegt. Wir weigerten uns, diesen Arbeitsvertrag zu unterschreiben und sagten dem Meister die Bedeutung dieses Paragraphen auseinander, so daß er sich auch wirklich aufzudenken erklärte. Wieder einige Tage gingen vorüber und mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln wurde vorgegangen, um diesen Vertrag zu unterschreiben. Auf diese Weise kamen 15 Unterschriften zusammen, während die übrigen 20 Mann standhaft blieben. Sofort beriefen wir eine Werkstattversammlung ein, luden den Meister ein, um in Süße auf diese Weise zu einer Einigung zu gelangen und es wäre nicht das erste Mal gewesen, daß wir uns geeinigt haben. Statt aller Antwort erhielten die 20 Mann den Laufschuß; die übrigen beachtigten in Laufe dieses Frühjahrs die Bestimmung des § 61c des B. G. in allen Geschäften durch diesen Arbeitsvertrag illustatisch zu machen. Die Münchener Maler- und Lackirer-Zunft steht natürlich nicht zurück und hilft getreulich mit, den Arbeitern in den Städten zu helfen. So hat dieselbe eine schwarze Liste in Umlauf gesetzt, die der Charakteristisch halber hier folgt:

Maler- und Lackirer-Zunft München. Werther Herr Kollege!

Wie Ihnen bereits mitgetheilt, legte Herr Weiler (Tramhalddepot) seinen Gehilfen den vom Allgemeinen Gewerbeverein herausgegebenen Arbeitsvertrag zur Unterschrift vor. Nach diesem wird § 61c des B. G. außer Kraft gesetzt, d. h. die Gehilfen werden nur für diejenige Zeit bezahlt, in welcher sie auch tatsächlich arbeiten. Diese an und für sich selbstverständliche Forderung weigerten sich die Gehilfen zu unterschreiben und legten deshalb die Arbeit nieder. (Gerade das Gegenteil!) Da angesetzter Vertrag schon in vielen, insbesondere in Staatsbetrieben eingeführt ist und im Laufe des Frühjahrs wohl in allen Geschäften zur Einführung kommen wird, so erachtete es die gestern am 6. d. M. stattgehabte Lackirermasterversammlung als Ehrenpflicht eines jeden Kollegen, Herrn Weiler in jeder Weise zu unterstützen, um seine gerechte Forderung durchsetzen zu können und würde u. a. beschlossen, die Namen der in den Aussand getretenen Gehilfen bekannt zu geben, was nachstehend geschieht:

Unter kollegialer Begrüßung

Der Vorstand.

Karl Blaschke, Obermeister, Stellvertreter. Durch Zufall kam diese Liste in unsere Hände und sehen wir wieder recht deutlich, daß sich die Unternehmer um die gesetzlichen Bestimmungen gar nicht kümmern. Und doch wäre es besser, dieser Herr Blaschke würde sich mehr um seine Werkstätte kümmern, die so sanitätswidrig ist, daß man sich einmal wird damit befassen müssen. Auch einige Maler- und Lackirermaster helfen getreulich Streikbrecherhelfen leisten, was aber uns nicht im Geringsten beirren wird. Daß man stets die Arbeiter als die "Schuldigen" hinstellt, wenn durch die Rücksichtslosigkeit einzelner Unternehmer der Kampf vom Baume gebrochen wird, gleich der bekannten Spitzbubenpolitik. Halte den Dieb!

Die soziale und wirtschaftliche Lage der Moler in Weimar.

Im Nachstehenden soll den Kollegen Deutschlands eine kleine Skizze die heutigen Verhältnisse schilfern. Früher als unser Beruf noch nicht so spezialisiert war wie heute, als vielmehr unsere damaligen Kollegen in den über und über Jahren, ja, sogar noch in den vier Jahren die Funktionen der Malerer, Dachdecker, Töpfer und sonstiger Bauhandwerker mit derselben Geschicklichkeit ausführten und ausführen mußten wie ihren eigenen Beruf, traten die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse lange nicht so lebhaft zu Tage als wie dies heute der Fall ist. Man lebte vielmehr in der nach den damaligen Verhältnissen gewohnten Weise und führte ein bei weitem behaglicheres und gesünderes Dasein, trocken durch eine bedauerliche Ausprachlosigkeit die Löhne sehr niedrig waren. Die ganze Lebens- und Arbeitsweise ermöglichte es auch, daß unsere damaligen Kollegen ein weit höheres Alter erreichten, als wie es wohl heutzutage selten ein Maler geholfen erreicht. Sie verspürten die unheilvollen Wirkungen nicht, wie sie heute durch die moderne kapitalistische Produktionsform hervergerufen werden, durch die unsere Berufsangehörigen schon in ihrer frühesten Jugend den Stein des Todes in sich aufnehmen, das beweisen die Statistiken der Krankenkassen, in welchen unsere Kollegen versichert sind. Derartige alte Kollege haben wir noch mehrere in Weimar, dieselben mussten sich mit der Zeit in die heutige Produktionsweise hineinfinden, können aber, wie das wohl auch erklärt ist, den Ansprüchen der jetzigen Unternehmer nicht mehr gerecht werden, weder quantitativ noch qualitativ. In Weimar ist man zwar noch nicht dazu übergegangen, die Arbeitszeitteilung in unserem Berufe einzuführen, denn bei uns muß noch jeder Maler geholfen in verschiedenen Fächern bewandert sein. Jeder soll ein guter Maler und fixer Tapezier sein (Scheere muß jeder halten). Ebenso muß man beim Fassabendstreichen in Stoff und in Öl eine außerordentliche Produktivität entwickeln, wenn man sich die Kunst des Herrn Prinzips erläutern will. Zum Überfluß muß noch jeder zum Fassadenstreichen beorderte Kollege bei der Auffestung des hierzu erforderlichen Geküsstes nach besten Kräften mitwirken. Kommt er nun all diesen Anforderungen nach, dann willt am Freitag (die Weimarer Kollegen haben Freitags Lohn-tag) der wohlverdiente Lohn und zwar in Gestalt von 17 bis 21 deutscher Reichsmark, je nach der Qualifikation des Einzelnen. Mit diesem schweren Gelde soll nun die Frau wirtschaften. Wie überall, so sind auch hier die Lebensmittelpreise ganz eminent gestiegen und die Frau beginnt nun zu rechnen und zu überlegen, wie sie wohl am besten und zweitmäßigsten die Häupter ihrer Lieben für die nächste Woche versorgt. Wie oft ist da Schmalzhasen-Küchenmeister, zumal wenn das Ende der Woche herannahrt. Der verdiente Wochenlohn kann doch nicht ausführlich zum Lebensunterhalt verbrennen werden. Die Steuern, die hier entrichtet werden müssen, sind nicht allzu gering, dafür sorgen unsere erziehungsärztlichen Stadtärzte bei gelegentlichen Steuerberatungen. Auch unsere Hausbesitzer haben sich die Situation in weitgehendster Weise zu Nutzen gemacht und die Wohnungsmieten so gesteigert, daß man kaum noch eine anständige Wohnung bezahlen kann. Außerdem kommen alle übrigen nothwendigen Ausgaben in Betracht, man will auch das geistige Bedürfnis befriedigen, um nicht ganz und gar zu versumpfen. Wenn man dieses nun alles bezahlen will, so bleibt einem weiter nichts übrig als die Frau mit verdienen zu lassen, sonst ist man absolut nicht im Stande existieren zu können. Was sich nun, wenn die Frau den ganzen Tag aus dem Hause ist, für die Familie für Mißstände herausbildet, brauche ich wohl nicht noch besonders hervorzuheben. Das wäre also die Situation der weitauß meisten hiesigen Kollegen im Sommer, wo noch jede Woche verdient wird. Über mit jeder Woche kommt man dem Winter näher und die Situation wird sofort ganz anders. Die Tage werden kürzer und der Lohn mit jeder Woche weniger, bis er schließlich ganz aufhört, wohingegeben die Ausgaben größer werden für Licht und Feuerung, dann sagt man gewöhnlich: die Männer sind eingetroffen. Nun können die Gehilfen das arbeiterfreundliche Herz ihres bisherigen Arbeitgebers im vollsten Lichte betrachten, soweit sie nicht schon früher Gelegenheit hatten, die philanthropische Gesinnung derselben wahrzunehmen. Ohne Gnade und mit der eisigsten Ruhe wird uns erklärt: Schluss der Saison! Kauf! Denn so ein armer, geplagter Meister, welcher sich den ganzen Sommer mit seinen Gehilfen abgegeben hat, will doch auch seine Ruhe haben. Sieht begint für ihn die Arbeit, nämlich das Rechnungsschreiben, Prokatum est.

Bei uns Malern beginnt jetzt die traurigste Zeit und es gehört manches Mal ein hartes Herz dazu, diesen Jammer und das Elend mit anzusehen. Von Ersparnissen ist absolut nicht zu reden und wenn jetzt die Frau nichts verdient, beginnt eine schreckliche Zeit, die um so mehr demoralisrend auf den Einzelnen einwirken muß, je länger er von der Arbeitslosigkeit getroffen wird. Wie ist nun dem entgegen zu arbeiten? Vom Staate und von der Kommune ist nach dieser Richtung hin nichts zu erwarten, wir sind in Folge dessen auf uns selbst angewiesen. Das möge jeder Kollege sich fürs erste und vor allen Dingen ans Herz legen, von der heutigen Gesellschaft haben wir keine Verbesserung unserer Lage zu erwarten, denn alles Liebäugeln von dieser Seite mit den Arbeitern ist ettel Heuchelei. Deshalb, Kollegen, wenn Ihr diese menschenunwürdige Zustände be seitigen wollt, wenn Ihr Eure wirtschaftliche und soziale Lage verbessern wollt, so organisirt Euch, denn nur durch die Organisation sind wir im Stande, uns bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen. Habt Ihr es nicht gehört und lest Ihr es nicht tagtäglich in der Presse, wie sich unsere Unternehmer in Vereinen zusammenschließen, sich koalieren? Man will uns zu willenlosen Werkzeugen machen. Die reaktionären Betreibungen in unseren ehemaligen liberalen Tradition pflegenden Musterländern Sachsen-Weimar erfordert unbedingt den engen Zusammenschluß aller Kollegen. Gerade in Sachsen-Weimar unter dem neuesten Kurs, unter der Kura "von Wurm" trachtet man darnach, unsere Organisation unschädlich zu machen. Man verbietet uns unsere Versammlungen und treibt uns unsere Lokale ab.

Kollegen, geht auf diese Machinationen dieser Herren und das sich mit immer größerer Rücksichtslosigkeit breitmachende Unternehmerthum die einzige richtige Antwort, sie lautet:

Hinein in die Gewerkschaften!

Der letzte Mann muß aufgeboten werden, um dem widerlichen Kreisen dieser Herren Paroli zu bieten!

Wir beabsichtigen hier in Weimar dieses Frühjahr eine durchgreifende Agitation zu entfalten, um unsere Organisation zu stärken, denn gerade in Thüringen liegt in dieser Beziehung noch sehr Vieles im Wegen. Um aber erfolgreich

Wollig zu sein, noch sehr viel ungünstige Verhältnisse auf dem Platze sein, damit unsere Arbeit auch von Erfolg getröstet werde. Erst müssen wir unsere eigenen Reihen stärken, dann können wir mit unseren Unternachbarn einen Kampf wagen, um unsere Lage zu verbessern, menschentümlich zu gestalten.

N.

Aus unserem Berufe.

Vor einem Jahre schlossen sich unsere Kollegen in Hamb u. der Vereinigung an und es hatte den Anschein, als ob auf diesem Wege den verlorenen Zuständen Einhalt geboten werden könnte. Jedoch nahm die Gleichgültigkeit gar bald wieder überhand und einem kleinen, treu gebliebenen Stamm blieb die schwere Aufgabe, die Käfige hochzuhalten. Die Folgen ließen nicht lange auf sich warten; an und für sich sind die hiesigen Kollegen noch weit zurück; durch die Einschüchterungsmethoden der Meister ließen sich besonders die Kelterer tödern und zeigen sich noch dantbar, wenn ihnen unter den jetzigen Verhältnissen in der gemeinsten Art und Weise das Fell über die langen Ohren gezogen wird. Ob endlich bei diesen Kollegen die Berufskunst siegen wird, nachdem ihnen die Meister für ihre Unterklassungsfürden diese heilsame Lehre auferlegt, müssen wir abwarten!

Das gleiche bedauerlich geht uns aus Bamberg zu. Schon Jahre lang existiert oder richtig gesagt vegetiert dort die Firma und kann absolut nichts bewirken, weil die grosse Mehrzahl der dortigen Kollegen die Befreiung recht tief über die Ohren gezogen hält. Man sollte es nicht für möglich halten, dass es noch in einer grösseren Stadt Deutschlands solche Berufskollegen giebt, welche in ihrer Gleichgültigkeit so tief gefallen sind, dass sie nicht einmal das Bestreben in sich fühlen, ihre erschreckend miserablen Lohn- und Arbeitsverhältnisse ein wenig zu verbessern! Seit 12 Jahren ist in Bamberg gar nichts mehr geschehen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage, trotzdem während dieser Zeit alles theurer geworden ist. Da ist es sicher kein Wunder, wenn in der letzten Zeit solche herzliche Submissionsblätter zu Tage getreten sind, das selbst die Deftigkeit dort sich mit diesen standlosen Vorkommen beschäftigt — wir werden in der nächsten Nr. näher darauf zurückkommen.

So was kann aber nur vorkommen, wo das Geschäft thatloslich auf den H u n d gekommen ist, wo die Gehilfen mit den ihnen gebotenen H u n g e r l ü h n e n zufrieden sind wie in Bamberg und das lezte bisschen Mannesmuth und Ehregefühl verloren haben. Mehr als Worte sprechen die daselbst gezählten Löhne: Von 1.20 M. pro Tag steigen bis 2.50 M., höchstens 3.00 M.; in ganz Bamberg ist kein Maler gehilfe resp. Tüncher zu finden, der bei 10stündiger Arbeitszeit 4 M. verdient und teilt in halbes Duoben mit 3.50 M. pro Tag. Sollen diese Zustände weiter bestehen bleiben? Wir haben noch so viel Zuvertrauen zu den dortigen Kollegen, dass wir von allen ohne Ausnahme ein durchdringendes „Nein“ erwarten. Nein, so darf es nicht mehr weiter gehen, zeigt durch die That Euren ersten Willen und reicht Euch Mann für Mann der Vereinigung an; ohne Kampf kein Preis!

In Wab kissingen haben die dortigen Kollegen eine Zahlstelle errichtet. Es geht vorwärts — neue müssen folgen!

Die „Freie Vereinigung“ der Maler-, Weissbinder- und Lackiermeister zu Frankfurt a. M. sieht in ihrem Jahresbericht u. a. bekannt: „Mit Freuden können wir konstatiren, dass das Verhältnis zu unseren Gehilfen gerade durch Einführung der Werkstattordnung ein entschieden Besseres und Freudlicheres wurde.“ Diese Werkstattordnung wurde infolge der Lohnbewegung am 23. April 1890 durch gemeinschaftlichen Beschluss der Meister- und Gehilfentomission festgestellt. Hoffentlich nehmen sich an diesen offenen Zusammentreffen die Meister in anderen Städten ein Beispiel und handeln darnach. Ferner heißt es: „Auch die Tarif-Kommision hat sich — wie vorausgesunken war — vollkommen bewährt. Beschwerden und Streitigkeiten wurden größtenteils nicht mehr wie früher vor dem öffentlichen Gewerbegericht verhandelt, sondern in der Kommision durch verständiges beiderseitiges Entgegenkommen in den meisten Fällen zu einem für beide Theile befriedigenden Abschluss gebracht.“

Die Malerzwangszinnung in Glückstadt und Rempt wurde durch Generalversammlungsbeschluss aufgelöst.

Die Malerinnung von Groß-Lichterfelde bei Berlin hat ebenfalls eine Petition an das Kriegsministerium eingereicht unter Zugrundelegung der bedauerlichen Verhältnisse, dass die Malerarbeiten in der Skatetenanstalt durch absonderliche alte Soldaten verrichtet werden. Da in diesem Fall man nicht mit der Bearbeitung kommen kann, durch das „Weinen“ komme den Soldaten das „Ersparnis“ zu Gute, so sind wir begierig, welcher Bescheid auf diese Petition folgen wird.

Lohnbewegung.

Zuzug ist fernzuhalten nach München II (Padiere)! Von den Lackern der Münchener Tramway sind noch 19 ausgesperrt.

In Darmstadt und Düsseldorf gedenken die dortigen Kollegen mit Forderungen an die Meister heranzutreten.

Wreslau. Eine öffentliche Versammlung tagte am 17. Februar in Rostroths Oval, um Stellung zu nehmen zu einer Wideraufnahme der resultlos verlaufenen vorjährigen Lohnbewegung. Zum ersten Punkt der Tagordnung referierte Stadtverordneter Schulz in wirkungsvoller Weise, zum Schluss betont: Vor allen Dingen müsse jeder Arbeiter seiner gewerkschaftlichen Organisation angehören, um dort Belehrung zu hören und zu erhalten wie unter den gegenwärtigen Verhältnissen die wirtschaftliche Lage weit günstiger gestaltet werden kann, dass dieses möglich ist, zeigt Nebner an einigen Beispielen, namentlich die Maler und Anstreicher hätten es recht nötig, statt sich mit verschämlicher Arbeit zu beschäftigen, über ihre schlechte Lage nachzuhören. Mit dem Hinweis darauf, dass Großes nur durch Einigkeit erreicht werden kann, schloss Nebner seine Ausführungen unter lebhaftem Beifall. Zum 2. Punkt der Tagordnung: Stellungnahme zur diesjährigen Lohnbewegung berührten alle Redner die Notwendigkeit einer Aufbesserung der jetzt üblichen Löhne, den gestiegenen Lebensmittelpreisen und sonstigen Verbrauchsgegenständen gegenüber sei mit diesen Löhnen nicht auszukommen, selbst dann nicht, wenn die Frau noch mit hinzuverdiene. Auch den gestiegenen Wohnungsmieten müsse Rechnung getragen werden. Von Rostroth wurde auch die Laune vieler Kollegen beim Verbände gegenüber scharf gerügt, man solle sich doch seiner Klassenslage bewusst sein und es nicht einzelnen Kollegen allein überlassen, wenn es sich darum handelt, wirtschaftliche Vortheile zu erringen. Die gestellten Forderungen vom vorigen

Jahr müssen unter allen Umständen durchgeführt werden. Dieselben sind folgende: „Der Minimallohn für Maler-gehilfen soll betragen 42 Pf., für Anstreicher 38 Pf. pro Stunde. Gefordert wird ferner die strikte Durchführung der 10stündigen Arbeitszeit, pro Überstunde 25 pf. und bei Sonntags, sowie Nacharbeiten ein Lohnzuschlag von 50 Prozent, außerdem bei Landarbeit ein Zuschlag von 2 M. pro Tag.“ Es wurde eine Kommission gewählt, welche die weiteren Schritte einzuleiten hat.

Versammlungs-Berichte.

Altona. Am 20. Februar fand eine von dem Gesellschausbüro einberufene öffentliche Versammlung statt, in welcher Kollege Mart aus Hamburg über „Unsere Lage“ referierte. Nebner beleuchtete die großartigen Kulturerinnerungen, aber leider haben wir keinen Anteil an denselben und man könne wohl nicht behaupten, dass man mit den jetzigen Verhältnissen zufrieden sein könne. Hier in Altona handelt es sich hauptsächlich um die Erringung eines Minimallohnes. Kollege Mart legt die Bedeutung des Minimallohnes klar und die Gründe, weshalb die Arbeitgeber sich sträuben denselben anzuerkennen. Das dürfte aber die Arbeiter nicht abhalten, an dieser Forderung festzuhalten, denn auf der Grundlage eines Minimallohnes baut sich das ganze Lohnsystem auf. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die heutige öffentliche Versammlung erklärt sich mit den Ausschreibungen des Referenten einverstanden und verpflichtet sich die Kollegen energisch für die Erringung eines Minimallohnes einzutreten. Um dieses zu erreichen, versprechen die anwesenden Kollegen, welche noch nicht Mitglieder der Vereinigung der Maler und Lackierer Deutschlands sind, derselben beizutreten. Denn nur eine starke Organisation wird im Stande sein, einen Minimallohn auf die Dauer zu erhalten.“ Darauf erfolgte die Besprechung und Beschlussfassung über den von der Innung ange nommene Lohntarif, welcher von der Versammlung einstimmig abgelehnt wurde. Der Gesellschausbüro wurde beauftragt, unseren Lohntarif nochmals bei der Innung einzureichen. Zum Schluss werden die uns fernstehenden Kollegen aufgefordert, sich der Vereinigung anzuschließen, um vereint vorwärts zu streben. Hiermit wird die auf besuchte Versammlung geschlossen.

Berlin I. In der Mitgliederversammlung vom 12. Februar lag ein Antrag Unger auf Wiederaufnahme vor. Derselbe war 1890 durch Versammlungsbeschluss ausgeschlossen worden. Nach kurzer Diskussion und nachdem der Vorstand erklärt, die Entscheidung der Versammlung zu überlassen, ergab die Abstimmung die einstimmige Annahme des Antrages. Beschlussfassung wurde, auch die Generalversammlungen am 2. Dienstag im Quartal abzuhalten, worauf eine rege Debatte über die Haus- und Werkstattlegitation erfolgt. Vom Vorstand wurde nochmals bei Erkrankungen auf die strikte Einhaltung des Reglements hingewiesen, im eigenen Interesse der Mitglieder. Ebenso wird bekannt gegeben, dass in nächster Zeit Versammlungen, betr. den Bauarbeiterclub, stattfinden, die zu besuchen jedes Kollegen Pflicht sei. Das Urteil des Kollegen Heiske ertheilt die Versammlung in der üblichen Weise.

Baierstadt. Eine öffentliche Versammlung beschäftigte sich vorwiegend mit den Verhältnissen hier am Orte und welche Mittel und Wege einzuschlagen sind, um die Lage zu heben und gegen die Gleichgültigkeit der anwesenden Werkstattkollegen Front zu machen. Das Referat hatte Kollege Müller-Halle übernommen. Sodann wurde folgender von einer Kommission ausgearbeiteter Lohntarif verlesen: § 1. Die Arbeitszeit beträgt im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis 1. Oktober) 9½ Stunden und zwar von 6½ Uhr früh bis 6 Uhr Abends mit ½ Stunde Frühstück und 1½ Stunde Mittag; im anderen Halbjahr richtet sich die Arbeitszeit nach den Verhältnissen der Arbeitszeit. § 2. a) Der Minimallohn für Gehilfen beträgt 40 Pf., für Anstreicher 35 Pf. b) Für Überstunden bis 9 Uhr Abends sind 10 Pf. Aufschlag zu zahlen. c) Für Nachtarbeit von 9 Uhr Abends bis 6½ Uhr früh mit einer Ruhepause von 2 Stunden ohne Abzug sind 20 Pf. Aufschlag zu zahlen. d) Für Sonntagsarbeit sind ebenfalls 20 Pf. Aufschlag zu zahlen. e) Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 3. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 4. Kündigung findet nicht statt, jedoch kann das Arbeitsverhältnis nur Sonnabends bis 6½ Uhr früh mit einer Ruhepause von 2 Stunden ohne Abzug bis 20 Pf. Aufschlag zu zahlen. § 5. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 6. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 7. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 8. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 9. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 10. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 11. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 12. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 13. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 14. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 15. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 16. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 17. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 18. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 19. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 20. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 21. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 22. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 23. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 24. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 25. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 26. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 27. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 28. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 29. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 30. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 31. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 32. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 33. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 34. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 35. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 36. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 37. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 38. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 39. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 40. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 41. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 42. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 43. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 44. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 45. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 46. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 47. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 48. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 49. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 50. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 51. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 52. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 53. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 54. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 55. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 56. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 57. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 58. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 59. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 60. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 61. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 62. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 63. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 64. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 65. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 66. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 67. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 68. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 69. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 70. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 71. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 72. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 73. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 74. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 75. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 76. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 77. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 78. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 79. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 80. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 81. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 82. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 83. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 84. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag, bei Benutzung der Bahn ist wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu zahlen. b) Bei Fisztouren ist die Zeit des Weges in die Arbeitszeit zu legen. § 85. a) Bei Außarbeitsarbeiten sind nicht gestattet. § 86. a) Bei Landarbeiten ist, wenn keine Kost gewährt wird, 1 M. Aufschlag pro Tag,

Monate des Vorjahrs die Zahl der Beschäftigten in den Brauereien noch um 2,7 p.M. zunahm, ist sie diesmal um 1,5 p.M. zurückgegangen. Zu der Steigerung der Arbeitsproduktivität haben die außerordentliche Geschäftsschule und die Wirtschaft auf dem Eisenmärkte am meisten beigebracht.

Berliner Handwerker. Nach statistischen Erhebungen über die Zahl der beschäftigten Gestellen und Lehrlinge in dem Besitz der Berliner Handwerkssammler sind im Ganzen bei 55718 Meistern 7426 Gestellen und 1928 Lehrlinge vorhanden. Auf die einzelnen Betriebe kommen somit 1,23 Gestellen und 0,23 Lehrlinge. Berlin führt sich bezüglich im Durchschnitt in einem Betriebe 1,57 Gestellen und 0,33 Lehrlinge, Charlottenburg 1,81 Gestellen und 0,47 Lehrlinge und Potsdam 1,02 Gestellen und 0,40 Lehrlinge. Mitte die Größe des Betriebes nach der Zahl der beschäftigten Personen gemessen, so kommt Charlottenburg an erster Stelle, Potsdam an zweiter und Berlin erst an letzter Stelle. Nach dem Durchschnitt hat Potsdam die meisten Lehrlinge. Zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerkssammlerbezirk werden demnächst neue Vorschriften erlassen werden.

Die Uraufführung im Rahmen im Porzellanarbeiterverband ist nun auch glücklich vorüber. Wie wir nicht anders erwarten, hat die überzeugende Weisheit der einsichtsvolleren Mitglieder demnach ihr Motto abgelehnt und (hoffentlich) gründlich die ganze schmückige "Weisegeschichte" beseitigt. Die schweren Ränke, die gegenwärtig der Verband an vielen Orten gegen ein grenzenloses übermächtiges Unternehmerthum zu führen hat, fordern die Mitglieder zu euster Arbeit und innigem Zusammenhalt mehr denn je auf.

Der Verband deutscher Berg- und Hüttenteile hält seine diesjährige Generalversammlung am 26. und 27. Mai in Kassel im Restaurant zum "Bunten Stock", Wöhlberger Straße, ab.

Der christliche Maurererverband hielt seine Generalversammlung in Berlin hinter verschlossenen Thüren ab. Weder den Vertretern der Presse noch den eigenen Beauftragten wurde Zutritt gestattet. Da mag ja ein schöner Münchmäuschen zusammengebaut worden sein, vor welchem dieser Gorie "Arbeitervertreter" alleine graut, wenn es die Offenlichkeit erfährt?

Ein Kongress sämtlicher in den Gaswerken Deutschlands beschäftigter Personen, der erste dieser Branche, wird vom Vorstande des Verbandes der in Gemeinbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten für den Monat Oktober d. J. einberufen. Tag und Ort werden noch bekannt gegeben werden. Der Vorstand ersucht die in Gaswerken tätigen Personen, sich baldmöglichst darüber in Versammlungen zu entscheiden, ob sie sich an dem Kongress beteiligen wollen. Die Beschäftigte der betreffenden Versammlungen sind vom beauftragten Einberufer des Kongresses, Dr. Poersch in Berlin W. 30, Winterfeldstr. 25, mitzutheilen.

Der Saalbau-Verein (e. G. m. b. H.) in Waldenburg i. Sch. hat zum Gegenstand des Unternehmens den Bau eines Gewerbeschauhauses, welches den Arbeitervereinen in Waldenburg und Umgegend Säle und Vereinszimmer zu Versammlungs- und Gesellschaftszwecken bieten und mit Restaurantsbetrieb verbunden sein soll.

Zur Beachtung. In Nr. 8 des Hauptblattes ist unter "Gewerbeschauhaus" beim ersten Satz des letzten Absatzes über "Arbeitslosenzählung" das Wort in Braunschweig zu sehen übersehen worden. Es muss also dort heißen: "Eine allgemeine Arbeitslosenzählung fand am 5. Februar in Braunschweig statt" usw.

Gerichtliches.

S 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Krankheitsfällen. Gegen den "Brauverein" Gerd klage ein Arbeiter auf Zahlung von 12,67 M. für ihm wegen einer Erkrankung entgangenen Arbeitsverlustes, den zu zahlen § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Beklagte verpflichtet. Die Beklagte bestreitet die Richtigkeit der Forderung mit der Begründung, daß sie den Kläger ohne Kündigung engagiert habe. Das Gerichtsgericht war aber der Ansicht, daß es sich im vorliegenden Falle um ein festes Arbeitsverhältnis handelt, weil Kläger bereits über 8 Jahre bei der Beklagten in Arbeit steht und daß der § 616 um so mehr in Anwendung zu bringen sei, als der Kläger ohne sein Vertrauen von der Arbeit abgehalten war. Die Beklagte wurde daher zur Zahlung des geforderten Betrages unter Abzug von 1,65 M. Krankengeld, das die Ortskasse gezahlt hat, verurtheilt.

Verschiedenes.

Gefährliche Arbeit. Zu Köln hatte ein Unstreicher das Unglück, im Zoologischen Garten beim Streichen eines Gitters einen im Rüttig befindlichen Jaguar zu nahe zu kommen. Er wurde am linken Atem erfaßt und dieser gänzlich zerissen. Den Schwerbeschleunten brachte man ins Krankenhaus.

Die internationale Ausstellung 1901 im Münchener Glashaus wird Kollektiv-Ausstellungen von Werken der verstorbenen Maler Leibl und Ghisi, sowie eine Separat-Ausstellung von Werken Arnold Böcklins bringen.

Professor Curt Wagner, der Direktor der Münchener Glyptothek, wird im März und April auf der Insel Umina bei dem Tempel, zu dem die berühmten ägyptischen Giebelfiguren gehörten, Ausgrabungen veranstalten.

Die sibirische Eisenbahn ist nicht nur eines der großartigsten Werke menschlicher Energie, es ist auch eines der kostspieligsten. Allein die Rohtwendigkeit, Wohnstube für die Arbeiterkolonien neu zu schaffen und ihnen den genügenden Proviant auf weite Entfernung hinzuzuführen, verschlungen große Summen. Ebenso werden die astatischen Strecken nicht unerheblich kostspieliger als die der westlichen, die Verbindung mit Europa bildenden. Die Ussuri-Bahn mit einer Länge von 721 Kilometern kommt auf 93.045,546 M. zu stehen. Die östliche Linie ist 1327 Kilometer lang und kostet nur 101.474,335 M. Das kurze Stück von Petruski hin zum Battalsee (62 Kilometer) ist mit 6.363,405 Mark verhältnismäßig billig; dafür kostet die Fähre über den See allein 7.040.000 M. Den Beschluß macht die Transbaikalfstrecke, deren 1038 Kilometer 158 Millionen Mark verschlungen. Die Gesamtkosten der Bahn stellen sich demnach auf 366 Millionen Mark. (Mitgetheilt vom Internationalen Patentbüro Carl Fr. Reichelt, Berlin NW. 6.)

Vom 1. März ab befindet sich meine Wohnung Liefergasse 22, Norderhaus, und sind alle Briefe und Sendungen dorthin zu adressieren. Herr. Badenauer, Obmann der Agitation-Kommission für Rheinland und Westfalen.

Vereinstheil.

Bekanntmachung des Hauptvorstandes.

Das Mitglied Heinrich Steinbach, geb. zu Wechselburg, Buchn. 704, wird hiermit aufgefordert, umgehend seine Adresse einzusenden, andernfalls wird der Ausflug vollziehen werden; dieses Mitglied ist zum Empfang von Reiseunterstützung nicht mehr berechtigt, da er bereits über 21 Mark erhalten hat.

Das Mitglied E. Wüstemann, Buchn. 10390, Filiale Altenburg, wird auf Grund des § 7 Abs. b ausgeschlossen.

Nachfolgende auf Grund des Statuts gewählten Filialverwaltungen resp. Vertrauensleute werden hiermit bestätigt: Düren, Liegnitz, Rheindt.

Mit toll. Gruss. Der Vorstand.

Quittung.

Vom 19. bis 26. Februar gingen bei der Hauptkasse ein: Buchn. 3500 M. 3,95, Barel 16,62.

E. Wentler, Kassirer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse

der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

(Eingeschriebene Hälftejahr Nr. 71.)

Bericht des Hauptkassiers vom 17. bis 23. Februar 1901.

Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgesandt an Stettler-Dortmund A. 150, Hanau-Altona 50, Dupp.-Kreisburg i. Baden 100, Wieser-Berlin NW. 300, Huber-Wörzheim 100, Chinger-Konstanz 100, Mödinger-Cöln a. Rh. 200, Höllner-Wölfis 75, Lantz-Oissenbach 50, Reuter-Goslar 200, Heil-Erfurt 200, Schiller-Charlottenburg 100, Maegel-Berlin S. 1180. Letzteres zur Zahlung von Arzneien für sämtliche Verwaltungen von Berlin und Umgegend.

Krankengelder erhielten Buchn. 4839 D. Kosten in Eizum bei Schöppenstedt M. 12,90, Buchn. 9882 E. Brüste in Uhn 23,65, Buchn. 14931 H. Gilberg in Schweinitz a. d. Elster 25,80, Buchn. 7087 C. Stüssert in Einingen (Schwarzburg-Sondershausen) 12,90, Buchn. 14520 H. Koch in Plan i. Mecklenburg 25,80, Buchn. 10709 C. Ludwig in Greifswald 12,90, Buchn. 141 E. Schaper in Pinneberg 25,80, Buchn. 14844 C. Wollmann in Gütersloh 12,90, Buchn. 5170 E. Wittermann in Weinerzhagen 12,90, Buchn. 14895 B. Winkler in Leisnig i. Sachsen 12,90, Buchn. 14829 B. Neul in Breslau 12,90, Buchn. 5223 M. Welz in Herne 12,90.

Zu Durlach in Baden ist eine Verwaltungsstelle errichtet. Bevollmächtigter O. Wolter, Wilhelmstr. 11 II.; Kassirer C. Braudt, Adlerstr. 28.

3. O. Bulle, Hamburg-Uhlenhorst, Humboldtstr. 57.

Die Adresse des Obmannes des Ausschusses ist: 3. Warnke, Altona, Norderstr. 35.

Anzeigen.

Filiale Frankfurt a. M.

Mittwoch, 6. März, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Mitgliederversammlung
im "Erlanger Hof", Vorngasse 11, 1. Stock.

M. 1.20] Der Vorstand.

Winterarbeit!

Jeder Maler kann in einigen Stunden, wenn er mir die Originalphotographie vergrößern läßt, Kreidezeichnungen durch leichtes Überarbeiten herstellen.

Bruno Oehrnal,
Maler und Photograph, Nienburg a. S.

Schablonen für Wände u. Decken, durchwegs praktisch eingerichtet, schönste Decks für Wände, flotte Ornamente für Decken.

Musterkarten in Farbendruck empfiehlt a. 5 M.

Marius Buchbaum, Wien I., Rathausstr. 15.

G. Job, Pinselgeschäft, Nürnberg, Teigelgasse 13.

Offizielle den Herren Kollegen folgende Mustersendung: Je 1 Sak Greizer, Berliner und Delstrichzieher, je 1 Sak Kind- u. Fischkarmalpinski, 1 Dachsvertreiber, 1 Schlager, 1 Modler je 3 Roll breit, 1 Sak Stahl- und Lederkämme je 10 Roll, 1 Blechpalette, trotz 25prozentiger Preiserhöhung auf Pinsel liefern ich dieselben noch wie früher zu M. 13,50.

für den

Selbstunterricht in der Holzmalerie!

150 Vorlagen, erste Spezialität in Natur-Farbendruck, mit leicht fühlbarer Anleitung, sind für den billigen Preis von M. 10 zu beziehen von

Aug. Dürtemeyer, Maler, München, Corneliusstr. 19, IV. rechts.

Maler können die Vertretung übernehmen!

G. Job, Nürnberg

Vortheilhaftes Bezugsquelle
für Arbeitskleider, Leitern, Malkästen etc.
Pinsel, Schablonen.

MALENSCHULE zu HAMBURG
v. WILHELM SCHÜTZE
PROSP. GRATIS
nur ERSTE PREISE u. MEDAILLEN

Frequentes gut eingeführtes

Malergeschäft

mit fester, feiner Kundschaft, gutem dauerhafter Inventar inkl. Leitergerüst, sowie grösserer Farb- und Lacklager, ist unter günstigen Bedingungen sofort zu verkaufen. Selbiges befindet sich in einer grösseren Industriestadt des Voigtländes und ist Verkäufer bereit, ein Jahr als Theilhaber im Geschäft zu verbleiben, wenn 500 Mark eingezahlt werden. Offeren erbittet unter E. G. die Expedition dieser Zeitung.

H. Th. Höppner, Pinsel-Fabrik, GREIZ/VV.

Wichtig für Maler!

Allergrösste Auswahl von fertigen Schablonen und Zeichnungen.

Einzig auf der Höhe der Zeit stehende Werke für Maler.

Moderne Stilrichtung.

Preis 6 M. Schablonen zur Decken- und Wandmalerei für den praktischen Gebrauch, Größe 25x33. In Naturalistisch, Renaissance und englischem Charakter. 12 Tafeln.

Moderne farbige Stilzettel

zur Deckenmalerei.

Preis 12 M. Größe 47x34. Inh. 10 Tafeln Farbendruck. Ganz besonders leicht und einfach gehalten.

Herangegeben von Carl Lange.

Diesen Werken sind Preisverzeichnisse für Schablonen und Pausen in natürlicher Größe beigegeben.

Berliner Maler-Schule

für sachgemäße Ausbildung in Ornament, Blumen, Früchten, Stillleben, Emblemen, Figuren etc. etc.

Ganz besonderes Augenmerk wird auf geübte Praktik und einfache Technik gelegt. Tagesunterricht vom 15. Oktober bis 15. März, per Semester 150 Mark.

Meine Maler-Schule sind mehrere Erste Preise, Silberne Ehrenmedaillen und viele Anerkennungen für meisterhaft ausgeführte Malereien zuerkannt worden. Prospekte der Malerschule gratis und franko.

Carl Lange,

Berlin SW., Glienickestr. 94 a.

Dekorationsmaler, Atelier für alle Skizzen u. Entwürfe, Versand nur gegen vorherige Einsendung des Beitrages.

Nachruf!

Am Montag, den 18. Februar, starb im Alter von 54 Jahren unser treuer Mitglied

Wilhelm Kuntschen
am Magenkrebs.

Sein Andenken hält in Ehren

M. 1.95]

Die Filiale Bremen.

Nachruf!

Nach langer schwerer Krankheit starb am 20. Februar unser langjähriges Mitglied und treuer Kollege

Wilhelm Sostmann

im Alter von 24 Jahren.

Chre seinem Andenken.

M. 1.95]

Filiale Bremen.

Todes-Anzeige.

Am Sonntag, den 17. Februar, verstarb infolge Unfalls unser treuer Kollege

Fritz Müller

im Alter von 24 Jahren.

Chre seinem Andenken!

M. 1.95]

Filiale Nordhausen.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 7 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten und Vertrauensleute bei.

Der "Vereins-Anzeiger" erscheint wöchentlich Freitag, für die Mitglieder der Vereinigung unentgeltlich. Im Bonnemant kostet derselbe für Deutschland und Österreich 1.20 M. pro Exemplar, für das übrige Ausland 1.50 M., durch die Post bezogen 1.20 M. — Anzeigen kosten die Gesetzte Zeitsätze oder deren Raum 30 M., Verein an anzeigen 15 M., die Spaltzeile. Der "Vereins-Anzeiger" ist im Postverzeichnis der Reichspost für 1901 unter Nr. 7506 eingetragen.

Für die Redaktion verantwortlich M. Marz, Hamburg. Verlag von H. Wenzler, Hamburg. Druck von Fr. Meyer, Hamburg-Gilbel, Friedensstr. 4.